

# RS Lvwg 2024/6/10 LVwG-1-915/2023-R10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.2024

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

10.06.2024

## Index

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VersammlungsG 1953 §7

VStG §6

VersammlungsG 1953 §14 Abs1

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Weder eine Versammlung innerhalb der Bannmeile, während der Landtag sich versammelte, noch der Verbleib am Versammlungsort stellen – bei theoretischer Annahme einer tatsächlichen Notstandssituation – geeignete Mittel dar, die drohenden Folgen der globalen Erwärmung auch nur in geringster Weise zu minimieren. Es kann daher weder vom Vorliegen eines rechtfertigenden noch eines entschuldigenden Notstandes ausgegangen werden.

## Schlagworte

Verwaltungsstrafrecht, Notstand, Klimademonstration

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2024:LVwG.1.915.2023.R10

## Zuletzt aktualisiert am

05.07.2024

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)